Markt Markt Indersdorf



Niederschrift über die 10. Sitzung des Marktgemeinderates am 24.03.2021 im Aula der Mittelschule, Wittelsbacherring 15, Markt Indersdorfen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 24.02.2021
- Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4 Einbeziehungssatzung Fl.Nr. 48 Gemarkung Niederroth; Vorstellung der Planung sowie Aufstellungs- und Billigungsbeschluss für das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen
- 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Karpfhofen Ringstraße im Bereich der Fl.Nrn. 382, 381/9 Teilfläche und 357/2 Teilfläche, jeweils Gemarkung Ried; Änderungs-/Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung des Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung) und Billigung des Planentwurfes für die Durchführung des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- 6 Ortsdurchfahrt Langenpettenbach DAH 2; Vorstellung der Planung
- 7 Vereinbarung;
 - Zur Planung einer Radwegverbindung im Zuge der St 2050 zwischen Hilgertshausen und dem Abzweig Kleinschwabhausen
- Sanierung der Friedhofsmauer an der kath. Filialkirche St. Emmeran in Glonn und Errichtung einer Treppe sowie einer barrierefreien Verbindung zwischen kirchlichem und gemeindlichem Teil des Friedhofs
- 9 Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
- Stromlieferung für kommunale Liegenschaften des Marktes Markt Indersdorf in den Jahren 2023 bis 2025

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 24.02.2021

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 23: 0

TOP 3 Bekanntgaben;

Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 24.02.2021

TOP 11 Vergaben;

Straßenkehrung 2021-2023

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und erteilte der Firma Ronny Tschirn Reinigung den Auftrag zur Ausführung der Straßenreinigungsarbeiten für einen Zeitraum von 3 Jahren.

TOP 11.1 Figurengruppe "Schweinehirte mit Schweinen"

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und erteilte Frau Ingrid Gottschalk den Auftrag zu Anfertigung, Lieferung und Montage der vorgestellten Figurengruppe zum Gesamtpreis von 28.850,00 €.

TOP 11.2 Abschluss eines Wärmeliefervertrages Nahwärmenetz Langenpettenbach

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und ermächtigte den ersten Bürgermeister Wärmelieferverträge (gemäß Anlage) zur Versorgung des Kindergartens und des Feuerwehrhauses in Langenpettenbach mit Nahwärme zu unterzeichnen.

TOP 4 Einbeziehungssatzung Fl.Nr. 48 Gemarkung Niederroth;
Vorstellung der Planung sowie Aufstellungs- und Billigungsbeschluss für
das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen

Sach- und Rechtslage:

Es wird auf die Sitzungsniederschrift zu Tagesordnungspunkt 7 in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 18.03.2020 verwiesen. Der Marktgemeinderat hatte der Überplanung eines Teilbereichs der Fl.Nr. 48 Gem. Niederroth zugestimmt mit der Zielsetzung, dort die Errichtung eines weiteren freistehenden Einzelhauses zu ermöglichen. Die Verwaltung sollte hierzu den städtebaulichen Vertrag vorbereiten, welcher die Übernahme der Planungskosten durch die Planbegünstigten sicherstellt. Weiterhin sollte die Verwaltung ein Planungsbüro auswählen und mit diesem die Planungsgrundlagen (= Art der Überplanung) festlegen. Die Verträge sollten durch den Bauausschuss genehmigt werden. Die Ergebnisse aus diesen Vorarbeiten sollten anschließend dem Marktgemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden (Aufstellungs- und Billigungsbeschluss). Als Ziel wurde vorgegeben, mit möglichst wenig Planungsaufwand Baurecht zu schaffen, gleichzeitig aber die öffentlichen Belange und die Belange des Marktes ausreichend zu berücksichtigen.

Der geforderte städtebauliche Vertrag zwischen Markt und dem Planbegünstigten wurde am 03.06./05.06.2020 geschlossen, der Vertrag wurde vom Bauausschuss am 29.06.2020 genehmigt.

Als Planungsbüro für die Planung wurde von der Verwaltung das Büro EGL in Landshut ausgewählt. Dieses Büro hat die Aufgabenstellung einer möglichen Planung mit dem Fachbereich Planungsrecht im Landratsamt Dachau abgestimmt und anschließend folgende Vorschläge unterbreitet:

- Ausarbeitung einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB *)
- Honorarangebot für städtebauliche Leistungen vom 30.07.2020

*) Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können Gemeinden durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. (Einbeziehungsoder Abrundungssatzung). Die Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll es der Gemeinde in einfach gelagerten Fällen ermöglichen, schnell und ohne aufwendiges Verfahren Baurechte zu schaffen.

Ziel der vorliegenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Einbeziehung des in der Planzeichnung dargestellten, im sogenannten Außenbereich liegenden Grundstücks bzw. seiner Teilfläche der Gemarkung Niederroth in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Durch die Einbeziehung wird diese Fläche dem grundsätzlich bebaubaren Innenbereich von Niederroth zugeordnet und Baurecht geschaffen. Hierdurch soll der ansässigen Bevölkerung die Möglichkeit zur baulichen Entwicklung hinsichtlich weiterer Wohnnutzung gegeben werden.

Das Gesamthonorar wird sich zwischen 5.400,00 € und 6.400,00 € netto zzgl. Nebenkosten (3 %) und Mehrwertsteuer (19 %) bewegen, also brutto zwischen 6.618,78 € und 7.844,48 € liegen. Das Büro EGL wurde von der Verwaltung gebeten, einen entsprechend mit der Verwaltung abgestimmten Honorarvertrag vorzulegen. Bis zur Erstellung der Sitzungsvorlagen lag dieser Vertrag noch nicht vor und wurde daher von der Verwaltung nachgefordert. Eine Beauftragung kann wegen der Auftragssumme im Rahmen der laufenden Verwaltung erfolgen und bedarf keiner eigenen Genehmigung.

Im Rahmen der Vorabstimmung mit den Fachstellen des Landratsamtes Dachau wurde festgelegt, dass wegen der Nähe zur Bahnlinie sowie dem Sportgelände östlich der Bahnlinie ein Lärmgutachten zu erstellen ist. Darüber hinaus wurde es von den Fachstellen als erforderlich erachtet, ein sogenanntes Lufthygienegutachten zu erstellen, um mögliche schädliche Auswirkungen (noch) bestehender landwirtschaftlicher Betriebe im Umkreis von 600 m um das geplante Wohnvorhaben herum feststellen bzw. ausschließen zu können. In Abstimmung mit den Fachstellen im Landratsamt Dachau sowie dem Büro EGL in Landshut wurde hier das IB Kottermair aus Altomünster angefragt. Dieses Büro hat die Leistungen für ein Gesamthonorar von 9.222,50 € brutto angeboten. Die Auftragserteilung erfolgte hier am 09.10.2020 auf dem Verwaltungsweg. Zur Klarstellung: Die Notwendigkeit sowie der Umfang der Begutachtung erfolgte nicht rein vorsorglich, sondern wegen bestehender gesetzlicher Vorgaben; das trifft insbesondere für die Untersuchung der Luftreinhaltung im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben zu. Die Beauftragung war somit nicht "freiwillig", sondern zwingend erforderlich, um die Planung überhaupt erstellen zu können.

Die Untersuchungen des IB Kottermair nahmen dann auch einige Zeit in Anspruch, weil hier eine recht umfangreiche Erhebung in der Natur sowie aus vorhandenen Bauakten erfolgen musste. Das Gutachten wurde am 29.01.2021 vorgelegt. Beide Untersuchungen kommen zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung nicht vorliegen wird.

In der Folgezeit musste sich das Büro EGL dann noch mit der Überprüfung der Innenbereichspotenziale beschäftigen sowie der Prüfung, ob ausgleichsbedürftige Eingriffe in die Natur vorliegen. Beide Untersuchungen fanden dabei Eingang in den Planentwurf, der in der heutigen Sitzung vorgestellt werden soll. Es kann nachgewiesen werden, dass die Planung an der Stelle zulässig und vertretbar ist, weil andere Flächen nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Ausgleichsbedarf ermittelt und konkrete Maßnahmen in die Planung aufgenommen.

Zum geplanten Baurecht: Es wird innerhalb des Geltungsbereichs ein Baufenster für ein Einzelhaus oder wahlweise für ein Doppelhaus festgesetzt, darüber hinaus je ein Baufenster für eine Garage sowie offene Stellplätze/einen Carport. Zugelassen wird eine maximale GRZ von 0,35, eine Wandhöhe von 7,0 m sowie max. zwei Vollgeschosse. Zulässig sind zwei Wohneinheiten im Einzelhaus und je eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte. Der Planentwurf entspricht damit der bisherigen Beschlusslage, wonach ein weiteres Einzelhaus zugelassen werden sollte. Insgesamt wird die Beschlusslage im Marktgemeinderat durch das Vorgehen der Verwaltung sowie die Beauftragung der Planer und der daraus resultierenden Planung beachtet. Die Kostentragung ist sichergestellt. Die Sicherstellung des Ausgleichs kann erst während oder nach der Auslegung der Planunterlagen abschließend erfolgen, da hier eine notarielle Beurkundung erforderlich wird und sich im Verfahren ggf. noch Änderungen ergeben könnten.

Das Planungsbüro EGL wird in der Sitzung den aktuellsten Planentwurf vorstellen (Fassung vom 24.03.2021). Ziel ist es, im Anschluss folgende Beschlüsse zu fassen:

 Aufstellungsbeschluss für eine Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich der Flurnummer 48 Gem. Niederroth gem. dem Umgriff, der sich aus dem Planentwurf des Büros EGL Stand 24.03.2021 ergibt.

- Billigung des Planentwurfs für die vorgestellte Einbeziehungssatzung Stand 24.03.2021, Bezeichnung Einbeziehungssatzung Flurnummer 48 Gem. Niederroth.
- Beschluss, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer
 2 und 3 sowie Satz 2 durchzuführen (Hier: Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 analog zu einer öffentlichen Auslegung im Regelverfahren)

Der Planentwurf kann sich bis zur Sitzung noch geringfügig ändern (redaktionelle Teile, fachliche teile bei der Festlegung des konkreten Ausgleichs). Was das Baurecht selbst betrifft, werden sich keine Änderungen mehr ergeben. Die Verwaltung empfiehlt, die aufgeführten Beschlüsse zu fassen. Die Planung soll die Bezeichnung Einbeziehungssatzung Fl.Nr. 48 Gemarkung Niederroth erhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und fasst folgende Beschlüsse:

- Aufstellungsbeschluss für eine Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich der Flurnummer 48 Gem. Niederroth gem. dem Umgriff, der sich aus dem Planentwurf des Büros EGL Stand 24.03.2021 ergibt.
- Billigung des Planentwurfs für die vorgestellte Einbeziehungssatzung Stand 24.03.2021, Bezeichnung Einbeziehungssatzung Flurnummer 48 Gem. Niederroth.
- Beschluss, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer
 2 und 3 sowie Satz 2 durchzuführen (Hier: Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB analog zu einer öffentlichen Auslegung im Regelverfahren)

Das Ergebnis aus dem Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ist dem Bauausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 5 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Karpfhofen Ringstraße im Bereich der Fl.Nrn. 382, 381/9 Teilfläche und 357/2 Teilfläche, jeweils Gemarkung Ried:

Änderungs-/Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung des Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung) und Billigung des Planentwurfes für die Durchführung des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sach- und Rechtslage:

Es wird hierzu Bezug genommen auf folgende Sitzungsniederschriften sowie die zugehörigen Unterlagen dazu im RIS:

- Beratung und Beschlussfassung in der 8. Sitzung des Marktgemeinderates am 27.01.2021 (öffentlich, TOP 10)
- Berichterstattung in der 9. Sitzung des Bauausschusses am 01.02.2021 (nichtöffentlich, TOP 15)
- Ortstermin mit den Mitgliedern des Bauausschusses am 18.02.2021 (ab 17.00 Uhr) zur Besichtigung einer bereits realisierten Tiefgarage in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Rabl/Volksbank Raiffeisenbank Dachau in der Münchner Straße 9, 9a, 11 und 11 a in Schwabhausen

Der Marktgemeinderat hatte die in der Sitzung am 27.01.2021 vorgestellte Planung nicht gebilligt. Folgende Punkte sollten It. Beschlusslage überarbeitet werden:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ist grundsätzlich bereit den Bebauungsplan Nr. 20 Karpfhofen Ringstraße zu ändern. **Allerdings wird die vorliegende Planung nicht gebilligt.**

Die vorgestellte Planung muss insbesondere in nachfolgenden Punkten überarbeitet werden:

- Die Parkplatzsituation vor dem Gebäude Dachauer Straße 66 ist anders zu gestalten, insbesondere muss gewährleistet sein, dass diese Fahrzeuge nur vorwärts auf die Dachauer Straße ausfahren.
- In der Tiefgarage sollte auf "Duplex-Parksysteme" verzichtet werden. Die Tiefgarage sollte so ausgeführt werden, dass außer der Zufahrt keine weiteren Garagenbestandteile über das Geländeniveau herausragen.
- Es soll versucht werden, die Verpflichtung zum Anlegen eines Kinderspielplatzes auf dem Grundstück, durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Planbegünstigten dahingehend zu ändern, dass hier ein öffentlicher Spielplatz in der näheren Umgebung durch eine finanzielle Beteiligung des Planbegünstigten hergestellt bzw. aufgewertet wird.

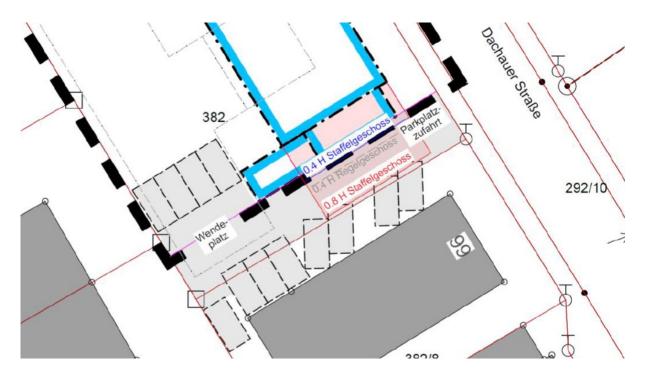
Abstimmungsergebnis: 24: 0

Es erfolgte hierzu in der folgenden Sitzung des Bauausschusses im nichtöffentlichen Teil eine Vorbesprechung, bei der bereits ersichtlich wurde, dass es ggf. eine Lösung für das Thema Stellplätze und Zufahrt für das Anwesen Dachauer Straße 66 geben könnte. Weil noch Grundstücksverhandlungen ausstanden, erfolgte diese Bekanntgabe nichtöffentlich.

Am 18.02.2021 erfolgte dann eine Ortsbesichtigung einer Tiefgarage in Schwabhausen. Dort erläuterte der Planer (Herr Rabl) die Funktionsweise eines sogenannten Verschiebesystems (der Fa. Klaus) innerhalb einer Tiefgarage. Zum Zeitpunkt der Besichtigung wurde diese System mehrfach benutzt und die anwesenden Ausschussmitglieder konnten sich ein Bild davon machen, wie das System funktioniert. Herr Rabl erläuterte, dass es sich um eine technische Einrichtung handelt, welche gewartet werden muss und welche natürlich auch einem Verschleiß unterliegt. Darüber hinaus ergibt sich die jeweilige Tragfähigkeit für die einzelnen Einstellplattformen aus den Anforderungen des Bauherrn. Für handelsübliche Pkw könne angenommen werden, dass es Lösungen gibt.

In der Folgezeit konnte die Planbegünstigte und Grundstückseigentümerin auch eine Lösung mit den Eigentümern der Dachauer Straße 66 finden. Insoweit wird es möglich sein, die bereits vom Bauausschuss am 01.02.2021 favorisierte Lösung umsetzen zu können (gemeinsame Zufahrt für die offenen Stellplätze für die Dachauer Straße 66 und den geplanten Neubau). Diese Lösung ist auch abgestimmt mit den Fachstellen und damit auch umsetzbar.

Derzeitiger Planungsstand:



Insgesamt wurde folgende Punkte bearbeitet/geändert:

- Parksystem nicht mehr als herausstehendes Tiefgaragengebäude, sondern überdeckt und damit unterirdisch (hier muss die Planungzeichnung noch angepasst werden)
- Demzufolge Änderung in D.7.1, Zulassung einer 2m-hohen Mauer = Stützwand, s. auch Schnitt C.3, neuer Hinweis zur geplanten Geländehöhe C.2.7
- Vier weitere Stellplätze und mit dem Nachbarn gemeinsamer Wendebereich an der Südgrenze
- Verschiebung eines Baums
- Verweis auf die Abstandsflächensatzung des Marktes in D.3.3

Es wird also weiterhin ein technisches Parksystem möglich sein – allerdings ohne "Auskragung" nach oben. Diese Systeme sind nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung ausdrücklich zulässig. Eine Festsetzung, dieses System auszuschließen, hätte auch keine Rechtsgrundlage und wäre unzulässig. Nach § 9 BauGB können nur Flächen für das Parken festgesetzt werden, nicht aber die Art des Parkens.

Wegen des Spielplatzes ist die Verwaltung mit der Eigentümerin so verblieben, dass die Festsetzung im Bebauungsplan bleiben soll. Eine andere Lösung, wie z. B. durch eine Ablösevereinbarung, kann jederzeit nachgeholt werden. Durch die Festsetzung wird aber die Verpflichtung aufrechterhalten, einen Spielplatz anzulegen (was nach Art. 7 Abs. 3 BayBO ohnehin ab der vierten Wohneinheit verpflichtend ist).

Das Büro EGL wird die Planung in der Sitzung vorstellen und steht für Fragen zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt nunmehr, die vorgelegte Planung zu billigen und die für die Sitzung am 27.01.2021 vorbereiteten Beschlüsse zu fassen.

- Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Karpfhofen Ringstraße.
- Beschluss, das Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen (beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung). In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nicht erforderlich. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im

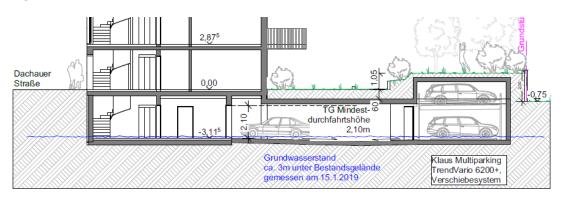
Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleichsflächennachweis entfällt. Die Voraussetzungen liegen vor.

- Beschluss, die Planung in der Fassung vom 24.03.2021 zu billigen (Billigungsbeschluss).
- Beschluss, die Planunterlagen in das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen zu geben (Verfahren analog zur öffentlichen Auslegung). Die Auslegung soll allerdings erst nach Abschluss des Vertrages über das Baulandmodell erfolgen.

Die VR Bank hat zwischenzeitlich die Vereinbarung (unterzeichnet am 23.03.2021) zwischen VR Bank Dachau und dem Privateigentümer des Anwesens Dachauer Straße vorgelegt. Der derzeitige Planungsstand ist demnach umsetzbar.

Entgegen der Ausführung in der versandten Vorlage wird weiterhin ein technisches Parksystem, wenn auch in einem verkleinerten Umfang, geplant. Demnach sind nur noch sieben der insgesamt 34 Stellplätze als Verschiebesystem geplant. Ein Bereich von ca. 75 qm würde demnach weiterhin aus dem Erdreich ragen, allerdings nur noch mit ca. 1,05 m:

Auszug aus dem Schnitt:



4 Weitere Stellplätze werden in einem Doppelparksystem nachgewiesen werden. Die Planer bitten hierzu um Zustimmung, weil die zu erwartenden Bodenverhältnisse zu nicht unerheblichen Risiken während des Baus führen und darüber hinaus die erforderliche Bauweise kompliziert und damit auch sehr teuer wird. Die Planer sehen es als vertretbar an, hier diesen geringen Teil der Stellplätze so unterzubringen, insgesamt werden folgende Stellplätze nachzuweisen sein:

- 10 Stück oberirdisch
- 13 Stück konventionell in der Tiefgarage
- 7 Stück im Verschiebesystem in der Tiefgarage
- 4 Stück in einem Doppelparker in der Tiefgarage

Es wird hier auf den Aktenvermerk des AB Rabl aus Markt Indersdorf zum Ortstermin am 18.02.2021 verwiesen.

Zu den Wohnungen:

Geplant sind nunmehr 14 Wohnungen, welche sich wie folgt aufteilen werden:

- 5 WE mit 4 Zimmern und einer Wohnfläche von 87 gm bis 105 gm
- 5 WE mit 3 bis 3,5 Zimmern und einer Wohnfläche von 78 gm bis 86 gm
- 4 WE mit 2 bis 3,5 Zimmern und einer Wohnfläche von 55 qm bis 65 qm (alle Wohnungen jeweils mit Balkon oder Terrasse)

Bei 14 Wohnungen mit jeweils weniger als 156 qm ergibt sich ein Stellplatzbedarf von 28 Stück. Zzgl. 20 v. H. = 5,6 – aufgerundet 6 Stellplätze für den Besucher. Insgesamt ergibt das 34 nachzuweisende Stellplätze.

Die Vorlagen im RIS werden ergänzt durch:

- Aktenvermerk AB Rabl
- Grundrissplanung UG AB Rabl
- Grundrissplanung EG AB Rabl
- Grundrissplanung 1. OG und 2. OG AB Rabl
- Bodengutachten Bewertung der Altlasten

Das mit der Bauleitplanung beauftragte Büro EGL aus Landshut hat die Planung nochmals aktualisiert. Diese wird ebenfalls im RIS aktualisiert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Planung zur Kenntnis. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 20 Karpfhofen Ringstraße zu ändern. Die heute vorgestellte Entwurfsplanung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Karpfhofen Ringstraße wird gebilligt (Verfahrensdatum: Tag der heutigen Sitzung, 24.03.2021). Weiterhin wird beschlossen, das Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen (beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung). Das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden, allerdings soll das Verfahren erst nach Abschluss der vertraglichen Regelungen zum Baulandmodell eingeleitet werden. Das Ergebnis des Verfahrens ist anschließend dem Bauausschuss zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 6 Ortsdurchfahrt Langenpettenbach DAH 2; Vorstellung der Planung

Sach- und Rechtslage:

Das Ingenieurbüro Mayr stellt die aktuelle Planung der OD Langenpettenbach, Altomünsterstraße (DAH 2) vor (siehe Planentwurf RIS).

Die Baumaßnahme soll durch den Landkreis Dachau im Jahr 2022 ausgeführt werden.

Die Baukostenschätzung für die gesamte Maßnahme belaufen sich auf ca. 2,147 Mio. Euro (ohne Nebenkosten, Beleuchtung usw.). Die Kosten für die Fahrbahn sind ca. 1,727 Mio. Euro, die Erneuerung des bestehenden Gehwegs ca. 274.000 Euro und der Neubau des östlichen Gehwegs ca. 146.000 Euro. Für die Errichtung des Gehweges ist die Marktgemeinde zuständig.

Durch die Verwaltung wurde geprüft, ob der geplante Gehwegausbau eine Beitragspflicht der Anlieger auslöst:

Dr. jur. Klaus Halter, der Fachanwalt für Verwaltungsrecht äußert sich dazu wie folgt:

1.

Wie ich nicht mehr zu betonen brauche, scheidet die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mittlerweile aus. Es kommt hier auch kein Erstattungsanspruch gegen den Freistaat nach Art. 19 Abs. 9 KAG in Betracht, da das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung nicht bis zum 11. April 2018 bereits eingeleitet oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen wurde (vgl. Art. 19 Abs. 9 Satz 3 Nr. 3 KAG).

- 2.
 Bleiben also nur die Erschließungsbeiträge gemäß Art. 5a KAG. Dies würde voraussetzen, dass es sich bei dem geplanten Gehwegbau um eine erstmalige Herstellung gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (i.V.m. Art. 5a Abs. 2 KAG) handeln würde. Da der Gehweg auf der Nordseite der Straße schon vom Beginn der Ortsdurchfahrt im Westen bis zur Einmündung der Unteren Straße besteht, käme als erstmalige Herstellung nur die Reststrecke von Einmündung Untere Straße bis zur Einmündung in die Schrobenhausener Straße am östlichen Ende in Betracht.
- 3.
 Sie haben mir mit E-Mail vom 12.03.2021 mitgeteilt, dass Sie ein Buch hätten, das 1987 erschienen ist und darin schon Fotos von dem Gehweg zu sehen sind (damals allerdings noch asphaltiert). Damit kommen wir zu Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG, der am 01.04.2021 in Kraft tritt. Danach kann kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Da der bestehende Gehweg ausweislich der Fotos schon mindestens seit 1987 bestand, wurde mit dessen technischer Herstellung somit bereits vor mindestens 34 Jahren begonnen. Angesichts der Fotos kann auch keine Rede davon sein, dass es sich bei dem Bestandsgehweg lediglich um ein Provisorium handelte, das für Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG unbeachtlich wäre.
- 4. Ergebnis daher: der geplante Gehwegausbau an der Altomünsterstraße in Langenpettenbach ist beitragsfrei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und ist mit der Erneuerung des bestehenden Gehweges in der Altomünsterstraße in Langenpettenbach sowie dem Neubau des östlichen Gehweges einverstanden. Die Ausführung wird im Jahr 2022 erfolgen, es besteht Einverständnis mit der vorgelegten Kostenschätzung. Erschließungsbeiträge werden von den Anliegern nicht erhoben. Die Gehwege sind zu pflastern.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 7 Vereinbarung;

Zur Planung einer Radwegverbindung im Zuge der St 2050 zwischen Hilgertshausen und dem Abzweig Kleinschwabhausen

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 22.05.2019 mit der gewünschten Errichtung eines Geh- und Radwegs entlang der Staatsstraße 2050 zwischen Hilgertshausen und dem Abzweig nach Kleinschwabhausen beschäftigt. Seinerzeit ging es um die Erstellung einer Entwurfsplanung sowie einer Kostenschätzung in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern.

Der Geh- und Radweg wurde daraufhin vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr mit der Lfd. Nr. OB-L-01 in das Programm für den Bau von Radwegen an Staatsstraßen aufgenommen. Dadurch wird das Vorhaben durch das StBA FS durchgeführt. Zwecks

zügigem Weitertreiben des Projektes soll die Bearbeitung bzw. Betreuung der Planung bis zur Ausführungsplanung durch die Gemeinden erfolgen. Dazu wurde vom StBA FS ein Vereinbarungsentwurf erstellt, worin geregelt ist, dass die Gemeinden die Betreuung der Planung und Ausführung in Abstimmung mit dem StBA FS übernehmen. Sämtliche Kosten für Planung, Bau bis hin zu Grunderwerb.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den ersten Bürgermeister zur Unterzeichnung der Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 8 Sanierung der Friedhofsmauer an der kath. Filialkirche St. Emmeran in

und Errichtung einer Treppe sowie einer barrierefreien Verbindung zwi-

kirchlichem und gemeindlichem Teil des Friedhofs

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung vom Marktgemeinderat am 22.01.2020, wurden dem Markt bereits Pläne über die Sanierung der Friedhofsmauer im Friedhof Glonn vorgestellt. Mit der Sanierung soll eine Verbindung zwischen kirchlichem und gemeindlichen Teil des Friedhofes sowie ein barrierefreier Zugang für den kirchlichen Friedhof bzw. die Kirche selbst über den gemeindlichen Friedhof mittels einer Rampe geschaffen werden.

Die Planungen wurden seinerzeit wegen des baulichen Umfangs sowie der zu erwartenden Baukosten verworfen. Zwischenzeitlich hat sich die Kirchenverwaltung zusammen mit einem Planer erneut Gedanken gemacht.

Im Bauausschuss vom 01.02.2021 wurde der neue Plan durch die Kirchenverwaltung sowie deren Planer vorgestellt. (Plan anbei)

Der Bauausschuss stimmte der vorgestellten Planung dem Grunde nach zu. Nur der Vorschlag des Aufstellens eines dreidimensionalen Kreuzes wurde wegen des Neutralitätsgebots in Sachen Religion des Marktes eher skeptisch gesehen.

Die Überlegung war, ob die Kirchenstiftung den gemeindlichen Teil in den kirchlichen Teil übernehmen könnte. Die Kirchenverwaltung hat dazu mit Schreiben vom 11.02.2021 mitgeteilt, dass sie die Übernahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchführen möchten, da dadurch die Finanzierung des Gesamtvorhabens gefährdet werde. Grundsätzlich wäre aber Interesse seitens der Kirchenstiftung vorhanden und diese möchten das Angebot nochmals aufgreifen, wenn die Arbeiten rund um das Vorhaben vor dem Abschluss stehen.

Bei einer weiteren Trennung müssten entsprechende Verträge wegen der überlagernden Nutzungen, zwecks Unterhalt und Haftung, geschlossen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Planung und dem Bau auf dem gemeindlichen Friedhof zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 9 Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Markt Indersdorf stammt aus dem Jahr 2016. Im Juli 2018 wurden die Preise in der Anlage zu dieser Satzung neu kalkuliert und um zusätzlich hinzugekommene Gerätschaften ergänzt. Mittlerweile gibt es eine neue Mustersatzung die vom Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband erstellt wurde. Wesentlicher Unterschied ist die Art der Kalkulation bei der nun auch die im Rahmen von Einsätzen zurück gelegten Kilometer beim Aufwendungs- und Kostenersatz zu berücksichtigen sind. Das Landratsamt Dachau empfiehlt diese neu Mustersatzung als Grundlage der gemeindlichen Satzung zu verwenden. Die Verwaltung hat die Kostensätze auf Basis dieser neuen Grundlage kalkuliert und schlägt vor die nachfolgend dargestellte Satzung zu erlassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Indersdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
- 1. Einsätze,
- 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Markt Indersdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
- 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
- 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt2,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der

Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Markt Indersdorf (Feuerwehrkostensatzung) vom 25.02.2016 (in der Fassung der 1. Änderung vom 25.07.2018) außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 4) und den Personalkosten (Nummer 3 und 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefange- nen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nut- zungsdauer von	bei einer Eigenbeteili- gung der Gemeinde von 10%
den Mannschaftstransportwagen MTW Indersdorf	15 Jahren	1,38 €
den Mannschaftstransportwagen MTW Niederroth	15 Jahren	2,47 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,97 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	6,46 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 DAH FI401	25 Jahren	6,99 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 DAH FI402	25 Jahren	9,74 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	9,28 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahren	2,63 €
das Tanklöschfahrzeug DAH E333	25 Jahren	3,97 €

Temen tragkransprizeriannanger isa – 25 Janueri – 1, 12 t	einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	25 Jahren	1,12 €
---	-------------------------------------	-----------	--------

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlichen Ausrü- ckestunden von 80 h und einer Eigen- beteiligung der Gemeinde von 10%
den Mannschaftstransportwagen MTW Indersdorf	31,27 €
den Mannschaftstransportwagen MTW Niederroth	22,45 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	84,69 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	113,38 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 DAH BJ2004	165,97 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 DAH BJ2020	206,91 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	230,92 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	43,52 €
das Tanklöschfahrzeug DAH E333	84,69 €
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	24,45 € zuzüglich Traktorstunden nach jeweils gültigem Maschinenring- verrechnungssatz

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben 58,00 €

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet : 28,00 €

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

3.4 Pauschalkosten für Fehlauslösungen

Bei einem Fehlalarm von privaten Brandmeldeanlagen kann, wenn eine Erkundung und Überprüfung des Anlasses vor Ort durchgeführt wurde, abweichend der vorstehenden Regelungen ein pauschaler Aufwendungs- und Kostenersatz verlangt werden (gilt auch bei der Alarmierung mehrerer Feuerwehren):

- bei erstmaliger Alarmierung 500,00 €
- je Wiederholungsfall (innerhalb von 12 Monaten) 700,00 €.

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

eine Tauchpumpe TP 4	13,02 €
eine Motorsäge	11,03 €
ein Nass- u. Trockensauger	13,44 €
ein Be-/Entlüftungsgerät	24,78 €
eine Tragkraftspritze PFPN 10/1000	22,05€
eine Länge Druckschlauch, inkl. Prüfung und Reinigung	18,27 €
Verleih eines Stromerzeugers	27,83 €
Zieh-Fix inkl. Leihzylinder	47,88 €
Schlauchpflege je Schlauch inkl. Prüfung	13,65 €
Chemikalienschutzanzug	18,90 €
Mobiler Großventilator	46,20 €

5. Gebühren für die Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt

Die personellen Kosten und Gemeinkosten werden auf 65,73 € pro Stunde festgesetzt. Damit ergeben sich für Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte folgende Beträge:

Einmalige Reinigung und Prüfung einer Atemschutz-	
Maske (ohne Ersatzteile)	19,95 €
Einmalige Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers	
(ohne Ersatzteile)	25,20 €
sechs-Jahresüberprüfung je Atemschutzgerät (ohne	
Ersatzteile)	57,65 €

Füllen einer 200bar Pressluftflasche	4,31 €
Füllen einer 300bar Pressluftflasche	4,31 €
Vorbereitung einer Pressluftflasche für TÜV	2,21 €
Einmalige Reinigung und Prüfung eines	
Chemikalienschutzanzuges	100,91 €
Waschen Bebänderung Atemschutzgerät	11,24 €
Einmalige Reinigung eines Chemikalienschutzanzuges	195,93 €

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 10 Stromlieferung für kommunale Liegenschaften des Marktes Markt Indersdorf in den Jahren 2023 bis 2025

Sach- und Rechtslage:

Der bayerische Gemeindetag führt seit vielen Jahren für den Markt Markt Indersdorf die Ausschreibung für die Kommunale Strombeschaffung durch. Seit dem Jahr 2012 erfolgt dies in Kooperation mit der KUBUS Kommunalberatung aus Schwerin. Mit der KUBUS GmbH hat der Markt seit dem Jahr 2015 einen entsprechenden unbefristeten Dienstleistungsvertrag zur Verfahrenserleichterung und zur Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung abgeschlossen.

Letztmalig wurde im Jahr 2018 der Strombezug europaweit für die Jahre 2020 bis 2022 ausgeschrieben. Entsprechend dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.01.2018 wurde die Lieferung von "100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote" ausgeschrieben.

Der Marktgemeinderat hat nun zu entscheiden, ob die Versorgung der kommunalen Liegenschaften in den Jahren 2023 bis 2025 mit

Mit "100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote"

oder alternativ:

Mit "100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote"

oder alternativ:

• "Normalstrom" (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

erfolgen soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt,

- 1. Für die Versorgung der kommunalen Liegenschaften soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 bis 2025
 - a) "100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote" beschafft werden

Abstimmungsergebnis: 11 : 14 (somit abgelehnt)

b) "100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote" beschafft werden

Abstimmungsergebnis: 24:1

c) ""Normalstrom" (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich) beschafft werden

Abstimmungsergebnis:

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Begründung

Zu 1.

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2023 bis 2025 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2020 bis 2022 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag des Marktes vor.

Der Markt Markt Indersdorf ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz des Marktes während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit und ohne Neuanlagenquote. Bei Ökostrom mit Neuanlagenquote stammt ein Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen nicht älter als vier Jahre vor dem 1. Januar 2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw. nicht älter als sechs Jahre vor dem 1. Januar 2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,5 ct/kWh

Die Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle und wurde bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 – 1,2 ct/kWh

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei den Ausschreibungsgrundlagen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten, Änderung des Stromliefervertrages o. ä. sind nicht möglich.

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 08.04.2021

Franz Obesser

1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer Schriftführung